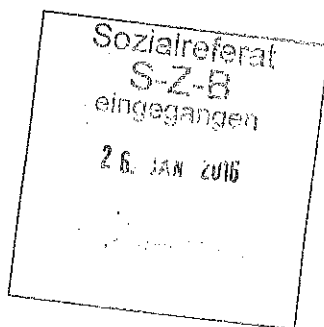


Datum: 19.01.2016  
 Telefon: 0 233-22809  
 Telefax: 0 233-25911

@muenchen.de



**Stadtkämmerei**  
 Jahreshaushaltswirtschaft  
 Haushalt  
 SKA-HAII / 12-2

**Aufbau, Errichtung und Inbetriebnahme des Young  
 Refugee Centers (YRC) für unbegleitete Minderjährige  
 auf Grundlage der Novellierung § 42a ff. SGB VIII**

Beschlussvorlage für den KJHA am 02.02.2016 (VB)  
 Öffentliche Sitzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 4826

**An das Sozialreferat S-Z-B** (vorab per Mail an [s-z-b.soz@muenchen.de](mailto:s-z-b.soz@muenchen.de))

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu.

Laut der Beschlussvorlage löst das YRC in der Marsstraße den Standort in der Bayernkaserne ab. Es wird jedoch nicht konkretisierend auf etwaiges Einsparpotenzial, gerade im Bereich, wo keine Refinanzierung erfolgt, eingegangen.

Sämtliche erstattungsfähigen Kosten sind nicht nur bei den entsprechenden Kostenträgern geltend zu machen, sondern auch als Erlöse im Haushalt einzuplanen. Der Antrag der Referentin ist entsprechend zu ergänzen.

Unter Punkt 9 der Vorlage werden die Umbaumaßnahmen und Ausstattung als über Tagessätze refinanzierungsfähig angesehen. Daher sind diese Kosten auch in die Tabelle der über Tagessätze erstattungsfähigen Kosten (Pkt. 8) aufzunehmen bzw. dort zu berücksichtigen.

Die laufenden Arbeitsplatzkosten können lediglich für neue Kolleginnen und Kollegen beantragt werden. Bei vorhandenem Personal sind die laufenden Arbeitsplatzkosten bereits im Budget berücksichtigt. Ebenfalls stimmt die Stadtkämmerei laufenden Arbeitsplatzkosten für Personal der freien Träger nicht zu. Lediglich für die unter Pkt. 10 erwähnten 12 neu einzurichtenden Stellen wird zugestimmt. Die Sachauszahlungen (vgl. hierzu Pkt. 13 zu 11.) sind daher um 41.600 € zu reduzieren. Der Antragspunkt 3.1 ist entsprechend anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist bei den vom Sozialreferat beantragten Stellenzuschaltungen darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 69 Abs. 3 GO Bayern der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Eine Stellenzuschaltung steht solange grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass vorbereitende Arbeiten für die jeweiligen Stellenschaffungen und Stellenbesetzungsverfahren bereits vorab begonnen werden können. Die Stellen werden aber erst zum Zeitpunkt nach Genehmigung des Haushalts geschaffen und besetzt.

Ferner gilt es die einzelnen Stellenzuschaltungen zum jetzigen Zeitpunkt bzgl. einer etwaigen

Unabweisbarkeit differenziert zu betrachten. Zweifelsfrei ist die Unterbringung von Flüchtlingen eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Daher ist eine Unabweisbarkeit und Dringlichkeit im direkten Zusammenhang mit der Unterbringung positiv zu sehen. Anders verhält es sich jedoch bei anderen, ebenfalls in diesem Beschluss geforderten weiteren Stellen. Eine Unabweisbarkeit bzw. Dringlichkeit bei Stellen etwa im Finanzbereich wird nicht gesehen. Die Stadtkämmerei möchte in diesem Zusammenhang explizit darauf hinweisen, dass hier nicht der grundsätzliche Bedarf der zuletzt genannten Stellenforderungen in Frage gestellt werden soll, sondern fordert lediglich eine differenzierte Betrachtung bezüglich der Unabweisbarkeit.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferate geforderte bzw. der vom Personal- und Organisationsreferat vorgeschlagene Stellenbedarf bereits jetzt in vollen Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juliplenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten.

Das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.